

Feiertagsregelung Kanton Schwyz

1. Arbeitsgesetzliche Feiertage (den Sonntagen gleichgestellt):

1. Januar	(Neujahr)
19. März	(St. Josef)
Karfreitag	
Auffahrt	
Fronleichnam	
15. August	(Maria Himmelfahrt)
1. November	(Allerheiligen)
25. Dezember	(Weihnachten)

Die an diesen arbeitsgesetzlichen Feiertagen ausfallende Arbeitszeit kann, sofern die gesetzliche wöchentliche Höchstarbeitszeit (45 Std. für industrielle und 50 Std. für gewerbliche Betriebe) **nicht** überschritten wird, in der gleichen Woche oder in anderen Wochen vor- oder nachgeholt werden.

2. Bundesfeiertag: 1. August

Für den arbeitsfreien Bundesfeiertag besteht volle Lohnzahlungspflicht durch den Arbeitgeber sofern er nicht auf einen ohnehin freien Tag, z.B. Samstag fällt.

3. Kantonale Feiertage gemäss Verordnung über die öffentlichen Ruhetage vom 5.2.1981:

6. Januar	(Drei Könige)	
Ostermontag		
Pfingstmontag		
8. Dezember	(Maria Empfängnis)	
26. Dezember	(Stephanstag)	
Patrozinumsfest	(Kirchenpatron):	Gemeinde Rothenturm: 17. Januar; Gemeinde Unteriberg: 2. Februar; Bezirk Einsiedeln: 21. Januar und 14. September; Gemeinde Muotathal: 1. Mai; Gemeinde Morschach: 16. Oktober; Ort Studen: 20. Oktober; Gemeinde Schwyz: 11. November

Die an diesen kantonalen Feiertagen ausfallende Arbeitszeit kann unmittelbar vor oder nach dem Arbeitsausfall während insgesamt 14 Wochen ausgeglichen werden, sofern Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht eine längere Frist vereinbaren, die aber 12 Monate nicht übersteigen darf (die gleiche Regelung gilt auch für andere arbeitsfreie Tage). Die Arbeitsausfälle über Weihnachten und Neujahr gelten als eine Ausfallperiode.

Ausnahmsweise kann vorübergehend an diesen Feiertagen gearbeitet werden, wenn hierfür eine entsprechende Bewilligung des Kantonalen Arbeitsinspektorates vorliegt oder wenn das Arbeitsgesetz oder die Ruhetagsverordnung solche Ausnahmen für gewisse Betriebsarten ausdrücklich vorsieht (z.B. Gastgewerbe).